



# **HANDBUCH KINDERTAGESPFLEGE**

**DIE TAGESELTERNVEREINE IM REMS-MURR-KREIS**

## Ihr Ansprechpartner vor Ort



### **Verein Kinder- und Jugendhilfe Backnang e.V.**

#### **Verein Kinder- und Jugendhilfe Backnang e.V.**

Fachbereich Tageselternvermittlung  
Theodor-Körner-Straße 1  
71522 Backnang  
Tel. 07191 / 3419-119  
Fax. 07191 / 3419-155

[tagespflege@kinderundjugendhilfe-bk.de](mailto:tagespflege@kinderundjugendhilfe-bk.de)

[www.tev-bk.de](http://www.tev-bk.de)

#### **Sprechzeiten:**

Montag und Donnerstag 9:00 – 11:00 Uhr  
Dienstag 18:30 – 20:00 Uhr



@TAGESELTERNVERMITTLUNG.BK



Januar 2024

## **Liebe Eltern, liebe Kindertagespflegepersonen,**

Sie überlegen ein Tageskind in Ihre Familie aufzunehmen bzw. Ihr Kind /Ihre Kinder von einer Kindertagespflegeperson betreuen zu lassen.

Kindertagespflege ist ein wichtiges und zeitgemäßes Angebot der Kinderbetreuung. Die Betreuungsform kommt der in der Familie am nächsten und bedeutet für das Kind Erziehung und Förderung in zwei Familien. Dies kann Vorteile im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes mit sich bringen.

Kindertagespflege ist offen für alle Altersstufen und flexibel bei den Betreuungszeiten. Egal, ob der Bedarf nur für einen Nachmittag oder eine ganze Woche besteht – Kindertagespflegepersonen bieten individuelle Lösungen an.

Für die Familien bedeutet Kindertagespflege ein qualifiziertes Betreuungsangebot, denn Kindertagespflegepersonen werden gezielt auf ihre Aufgaben vorbereitet, indem sie eine Qualifizierung nach dem Qualifizierungskonzept für Kindertagespflege in Baden-Württemberg erhalten. Diese Qualifizierung ist im Rems-Murr-Kreis kostenlos.

Die Beratung durch pädagogische Fachkräfte berücksichtigt Faktoren wie Wohnortnähe ebenso wie individuelle Vorstellungen und Wünsche der Eltern und vermittelt so die jeweils optimale Kindertagespflegestelle vor Ort.

Die Tageselternvereine des Rems-Murr-Kreises haben in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt dieses Handbuch für Sie zusammengestellt. Es enthält alle wichtigen Informationen und Anregungen zur Kindertagespflege. Zusätzlich zur persönlichen Beratung haben Sie damit alles Wissenswerte schwarz auf weiß. Es ist für Sie als Kindertagespflegeperson sowie für Sie als Eltern als Nachschlagewerk gedacht.

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit den Kindern und ein gutes partnerschaftliches Verhältnis zwischen den beiden Familien.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

„Unterstützt durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg“

## Was ist Kindertagespflege?

Kindertagespflege beschreibt die Betreuung meist mehrerer Kinder unterschiedlicher Altersstufen innerhalb eines familiären Rahmens durch eine Kindertagespflegeperson. Vor allem für junge Kinder unter drei Jahren ist diese Form der Kinderbetreuung besonders geeignet. Für Kinder im Elementar- und Schulalter wird die Kindertagespflege ergänzend angeboten. Die Betreuung kann sowohl im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der abgebenden Eltern oder in dafür vorgesehenen Räumen (TigeR) stattfinden.

Die Kindertagespflege ist ein eigenständiges Angebot. Sie ist gesetzlich bei Kindern unter 3 Jahren der institutionellen Kinderbetreuung gleichgestellt und hat den gleichen Förderungsauftrag: die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

Kindertagespflege soll nach § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII

„(2) 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.“

## Die drei Formen der Kindertagespflege

### Im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Eine Kindertagespflegeperson betreut tagsüber bei sich zu Hause Kinder anderer Eltern. Sie hat Freude daran, Kinder zu fördern und sie in ihrer Entwicklung zu begleiten. Sie ist bereit, mit den Eltern des Tageskindes in allen Fragen der Erziehung zusammen zu arbeiten. Sie kann Tageskinder im Alter von 0 bis ein Tag vor dem 14. Geburtstag betreuen. Ein Betreuungsverhältnis ist in der Regel über einen längeren Zeitraum angelegt.

Die Betreuungszeiten können sehr unterschiedlich sein, d.h. von stundenweiser Betreuung bis hin zur Ganztagsbetreuung. Verbindlichkeit und Verlässlichkeit sind in der Kindertagespflege besonders wichtig.

### Im Haushalt der abgebenden Eltern

Eine Kindertagespflegeperson betreut Tageskinder im Haushalt der Familie. Nähere Regelungen finden Sie im Handbuch Kinderfrau (erhältlich bei Ihrem Tageselternverein).

### Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (KTP i.a.g.R.)

Es besteht außerdem die Möglichkeit der Betreuung in anderen geeigneten Räumen. Hier schließen sich meist zwei Kindertagespflegepersonen zusammen, um dann in kindgerechten Räumlichkeiten, die sich außerhalb der eigenen Wohnung befinden, Kinder zu betreuen.

Da für diese Betreuungsform besondere Regelungen gelten, sollten Kindertagespflegepersonen, die diese Form anstreben, bereits während der Planungsphase unbedingt mit dem Tageselternverein sowie dem Fachdienst für Kindertagesbetreuung des Kreisjugendamtes kooperieren.

## Vermittlung von Betreuungsverhältnissen

Die Fachberaterinnen der Tageselternvereine beraten in einem persönlichen Gespräch die abgebenden Eltern zu allen Themen rund um die Kindertagespflege. Diese Beratung ist kostenfrei und unabhängig von der Mitgliedschaft in einem Tageselternverein. Für die Kostenübernahme durch das Kreisjugendamt ist die Beratung beim Tageselternverein verpflichtend vorgeschrieben und die Bestätigung auf dem Antrag der Personensorgeberechtigten erforderlich.

Die Eltern geben ihren Bedarf über einen Fragebogen beim Tageselternverein an. Alle Daten unterliegen selbstverständlich dem Datenschutz.

Der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege geht immer eine **Kontakt- und Eingewöhnungsphase** voraus. Die beiden Familien lernen sich kennen und können sich gegenseitig über Bedarf, Angebot, Wünsche und Ziele der Betreuung informieren. Im Verlauf des Kennenlernens ist auch der Austausch beider Familien über Erziehungsstile und Erziehungsverhalten unbedingt erforderlich.

Die Eingewöhnungszeit gibt dem Kind die Möglichkeit, zur Kindertagespflegeperson eine Beziehung aufzubauen und sich an die neue Umgebung zu gewöhnen.

Von großer Bedeutung ist es, dass Mutter und /oder Vater bei den ersten Besuchen mit dabei sind, um dem Kind Sicherheit zu geben.

Ein häufiger Wechsel der Kindertagespflegepersonen sollte zum Wohl des Kindes vermieden werden. Die Trennung von wichtigen Bezugspersonen ist vor allem für unter 3-jährige Kinder eine anstrengende Anpassungsleistung, die ihnen nicht oft zugemutet werden sollte.

## Kooperation zwischen Eltern, Kindertagespflegeperson und Verein

Zum Wohl des Kindes ist es notwendig, dass Eltern und Kindertagespflegeperson zusammenarbeiten. Sie sollten regelmäßige Gespräche miteinander führen und Absprachen einhalten. Unklarheiten sollten möglichst schnell angesprochen werden. Der Tageselternverein bietet für Eltern und Kindertagespflegeperson während des gesamten Betreuungsverhältnisses Beratung und Begleitung an.

### Betreuungsvereinbarung

Wir empfehlen Ihnen, sämtliche Absprachen in der **privatrechtlichen Vereinbarung** schriftlich festzuhalten. Entsprechende Vordrucke bekommen Sie bei den Tageselternvereinen.

### Ärztliche Bescheinigung

Seit 01.01.2010 ist eine ärztliche Bescheinigung für das Tageskind gesetzlich vorgeschrieben. Einen Vordruck finden Sie am Ende dieses Handbuchs. Geben Sie diese bitte vor Betreuungsbeginn bei Ihrer Kindertagespflegeperson ab.

### Masernschutz / Impfpflicht

Am 01. März 2020 trat das Masernschutzgesetz in Kraft. Die nach §43 SGB VIII erlaubnispflichtige Tagespflegestelle gilt dann im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes als sog. Gemeinschaftseinrichtung. Ausgenommen ist die erlaubnisfreie Tagespflegetätigkeit, insbesondere im Haushalt der Eltern. Kindertagespflegepersonen müssen vor dem Betreuungsbeginn den Nachweis über den Impfschutz des Kindes überprüfen (siehe Vordruck Ärztliche Bescheinigung am Ende dieses Handbuchs).

## **Änderungen**

Für Vermittlungstätigkeit, Versicherung und Sicherstellung der öffentlichen Förderung ist es sehr wichtig, dass die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses, Neuaufnahmen, längere Betreuungspausen und sonstige wichtige Änderungen dem Tageselternverein unverzüglich durch die Kindertagespflegeperson und die abgebenden Eltern mitgeteilt werden.

## **Datenschutz und Schweigepflicht**

Ihre Daten werden in Vermittlungsdateien gespeichert. Der Datenschutz ist gewährleistet. Einmal jährlich werden Ihre Daten an die zuständige Kommune gemeldet, da an die Betreuungszahlen die Zuschüsse für die Vereine gekoppelt sind. Persönliche Angelegenheiten, die Sie bei der Kontaktaufnahme von anderen Familien erfahren, unterliegen der Schweigepflicht, auch dann, wenn kein Betreuungsverhältnis zu Stande kommt und wenn dieses beendet ist.

## **Unfallversicherung für die betreuten Tageskinder**

Die Tageskinder sind automatisch in der Unfallkasse Baden-Württemberg versichert, wenn die Kindertagespflegeperson über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt und das Betreuungsverhältnis beim Tageselternverein gemeldet ist.

## **Kosten der Kindertagespflege<sup>1</sup>**

Nach der Vermittlung des Betreuungsverhältnisses durch den Tageselternverein, entscheiden sich die Kindertagespflegeperson und die abgebenden Eltern, ob das Betreuungsverhältnis privat finanziert oder ob ein Antrag auf Kostenübernahme beim Fachbereich Kinderbetreuungskosten des Kreisjugendamts gestellt wird. Bei einer privaten Finanzierung der abgebenden Eltern sind die Kosten und Rahmenbedingungen zwischen beiden Parteien frei verhandelbar.

## **Übernahme der Betreuungskosten durch den Fachbereich Kinderbetreuungskosten / Kreisjugendamt**

### **Voraussetzungen für die Leistungsgewährung**

Ein Betreuungsverhältnis liegt vor, wenn pro Kindertagespflegeperson und Kind (ggf. wöchentliche Stundenzahl umgerechnet auf einen vollen Monat mit dem Faktor 4,3) mindestens 21,5 Stunden Betreuung im Monat stattfinden (mindestens eine Stunde Betreuung je Betreuungstag).

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Liegen keine Gründe für eine bedarfsbedingte Förderung vor und das Kind besucht keine Tageseinrichtung, werden bis zu 20 Stunden Betreuung in der Woche in Kindertagespflege gefördert.

Bei allen anderen Betreuungsverhältnissen wird eine bedarfsbedingte Förderung geprüft. Der Bedarf einer Förderung liegt dann vor, wenn der/die Elternteil/e, der/die mit dem zu betreuenden Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt/leben, aus folgenden Gründen nicht die Betreuung ihres Kindes wahrnehmen:

- Erwerbstätigkeit
- Ausbildung/Praktikum/Studium (immatrikuliert)/Schule
- Fortbildungen
- Krankheit (Ansprüche auf Haushaltshilfe sind vorrangig in Anspruch zu nehmen)
- Pädagogisch erforderliche Kindertagespflege
- Arbeitssuchende, die an Qualifizierungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit/des Jobcenters

---

<sup>1</sup> Nähere Informationen finden Sie im „Merkblatt zur Kindertagespflege“ des Kreisjugendamtes.



teilnehmen

- Arbeitssuchende für längstens drei Monate, wenn ein Arbeitsverhältnis endet und bereits vor der Arbeitslosigkeit ein öffentliches Betreuungsverhältnis bestanden hat und die Arbeitssuchenden arbeitsuchend gemeldet sind.

Bei Schulkindern ist eine Kostenübernahme nur möglich, wenn die Schule des zu betreuenden Kindes keine eigene kostenfreie verlässliche Betreuungsform anbietet. Hierzu bedarf es einer Bescheinigung der zuständigen Schule.

Es müssen alle Unterlagen von Eltern und Kindertagespflegeperson vorliegen, so dass der Vorgang entscheidungsreif ist. Es sind die Unterschriften der personensorgeberechtigten Elternteile erforderlich, die mit dem zu betreuenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

### Kostenbeitragstabelle

Die Tabelle geht von den Nettoeinkünften der Familie aus. Die Ermittlung des maßgebenden Einkommens ist ein aufwendiges Verfahren, das ausschließlich von den Fachkräften des Jugendamtes auf Grundlage der abzugebenden Unterlagen beurteilt werden kann. Werden mehrere Kinder einer Familie betreut, ist ein ermäßigter Kostenbeitrag vorgesehen.

### Kostenbeitragstabelle zur Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis ab 01.01.2024:

| Beitragsstufe                                                       | 1                   |            | 2                         |            | 3                          |            | 4                           |            | 5                |            |                        |                          |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|---------------------------|------------|----------------------------|------------|-----------------------------|------------|------------------|------------|------------------------|--------------------------|
| tägliche<br>Betreuungszeit                                          | 1 bis 2 Stunden     |            | über 2 bis 4 Stunden      |            | über 4 bis 6 Stunden       |            | über 6 bis 8 Stunden        |            | über 8 Stunden   |            | Einkommens-<br>gruppen | bereinigtes<br>Einkommen |
| wöchentliche<br>Betreuungszeit                                      | 5 bis 10 Stunden    |            | über 10 bis 20<br>Stunden |            | über 20 bis 30<br>Stunden  |            | über 30 bis 40<br>Stunden   |            | über 40 Stunden  |            |                        |                          |
| monatliche<br>Betreuungszeit                                        | 21,5 bis 43 Stunden |            | über 43 bis 86<br>Stunden |            | über 86 bis 129<br>Stunden |            | über 129 bis 172<br>Stunden |            | über 172 Stunden |            |                        |                          |
| Kindesalter                                                         | unter 3<br>Jahre    | ab 3 Jahre | unter 3<br>Jahre          | ab 3 Jahre | unter 3<br>Jahre           | ab 3 Jahre | unter 3<br>Jahre            | ab 3 Jahre | unter 3<br>Jahre | ab 3 Jahre |                        |                          |
| Monatliche<br>Kostenbei-<br>träge                                   | 0                   | 0          | 0                         | 0          | 0                          | 0          | 31                          | 31         | 31               | 31         | 1                      | bis 2.000 EUR            |
|                                                                     | 14                  | 19         | 27                        | 37         | 45                         | 62         | 63                          | 87         | 82               | 112        | 2                      | bis 2.500 EUR            |
|                                                                     | 27                  | 37         | 54                        | 74         | 91                         | 124        | 127                         | 174        | 163              | 223        | 3                      | bis 3.000 EUR            |
|                                                                     | 41                  | 56         | 82                        | 112        | 136                        | 186        | 190                         | 260        | 245              | 335        | 4                      | bis 3.500 EUR            |
|                                                                     | 54                  | 74         | 109                       | 149        | 182                        | 248        | 254                         | 347        | 326              | 446        | 5                      | bis 4.000 EUR            |
|                                                                     | 68                  | 93         | 136                       | 186        | 227                        | 310        | 317                         | 434        | 408              | 558        | 6                      | bis 4.500 EUR            |
|                                                                     | 82                  | 112        | 163                       | 223        | 272                        | 372        | 380                         | 521        | 490              | 670        | 7                      | bis 5.000 EUR            |
|                                                                     | 95                  | 130        | 190                       | 260        | 318                        | 434        | 444                         | 608        | 571              | 781        | 8                      | bis 5.500 EUR            |
|                                                                     | 109                 | 149        | 218                       | 298        | 363                        | 496        | 507                         | 694        | 653              | 893        | 9                      | bis 6.000 EUR            |
|                                                                     | 122                 | 167        | 245                       | 335        | 409                        | 558        | 571                         | 781        | 734              | 1.004      | 10                     | über 6.000 EUR           |
| Der Kostenbeitrag darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen! |                     |            |                           |            |                            |            |                             |            |                  |            |                        |                          |

### Beginn

Die laufende Geldleistung wird frühestens ab dem 1. tatsächlichen Betreuungstag bewilligt, wenn der schriftliche Antrag der Kindertagespflegeperson oder der Eltern im Monat des Betreuungsbeginns beim Kreisjugendamt eingeht, sonst ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingeht. Der Antrag muss nicht vor Beginn der Eingewöhnung eingegangen sein.

Die Bewilligungen werden auf längstens 18 Monate befristet, ggf. kürzer, wenn begründete Sachverhalte ersichtlich sind. Danach sind die Voraussetzungen neu zu prüfen.

Die abgebenden Eltern zahlen nach Bewilligung für die Betreuung des Kindes in Kindertagespflege lediglich einen **einkommensabhängigen Kostenbeitrag** an das Jugendamt.

## Vergütung der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson erhält vom Jugendamt eine **Geldleistung in Höhe von 7,50 € pro Std. pro Kind** (davon 2,00 € Sachkosten; siehe "Steuern in der Tagespflege").

Private Zuzahlungen sind nicht erwünscht, aber rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf einen Zuschuss zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, die sich aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ergeben sowie einen Zuschuss zur Altersvorsorge. Dieser Zuschuss muss beim Fachbereich Kinderbetreuungskosten beantragt werden.

## Betreuungszeiten

Eltern und Kindertagespflegeperson teilen dem Fachbereich Kinderbetreuungskosten die notwendigen Betreuungszeiten (max. 12 Stunden pro Tag) in einem **gemeinsamen Antrag** mit. Diesen Antrag können Sie auf der Homepage des Kreisjugendamtes herunterladen.

<https://www.rems-murr-kreis.de/jugend-gesundheit-und-soziales/kreisjugendamt/kindertagespflege>

## Krankheit und Urlaub

Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson wird weiterbezahlt, wenn das Betreuungsverhältnis nicht länger als 28 Kalendertage unterbrochen ist. Dies gilt für Krankheit, Urlaub oder sonstige Ausfallzeiten. Eltern und Kindertagespflegepersonen sollen Ausfallzeiten dokumentieren. Ist ein Betreuungsverhältnis länger als 28 Kalendertage unterbrochen, so wird ab Beginn des **1. Tages** keine Leistung durch das Kreisjugendamt mehr erbracht und überbezahlte Pflegegelder zurückgefordert.

Ist das Betreuungsverhältnis wegen Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson länger als 3 Tage unterbrochen, werden die Kosten für zusätzliche Betreuungsverhältnisse ohne Bedarfsprüfung ab dem 1. Tag übernommen.

Findet die Betreuung innerhalb eines Betreuungsjahres insgesamt mehr als 12 Wochen **nicht** statt (bei einer Betriebsdauer unter 6 Monaten nur 6 Wochen), besteht von Seiten der Eltern und der Kindertagespflegepersonen eine Meldepflicht an den zuständigen Tageselternverein. Ausgefallene Betreuungszeiten können nachgeholt werden (siehe hierzu das Merkblatt zur Kindertagespflege).

Nach Ablauf eines jeden Betreuungsjahres sind Eltern und KTPP verpflichtet, die Dokumentation der Ausfallzeiten dem Kreisjugendamt vorzulegen, auch dann, wenn sich keine Überschreitung ergeben hat.

Ab der 13. Woche (dem 61. Ausfalltag bei einer 5-Tages-Woche) wird das Pflegegeld für weitere Ausfalltage von der KTPP zurückgefordert und der Kostenbeitrag anteilig den Eltern zurückbezahlt.

## Eingewöhnungsphase

Die Eingewöhnungsphase wird ebenfalls mit 7,50 € pro Stunde vergütet. Angerechnet werden die Zeiten an max. 14 Tagen innerhalb von 8 Wochen vor Beginn des Betreuungsverhältnisses.

Die Eingewöhnungszeit kann mehr oder weniger Stunden umfassen als die tatsächliche Betreuungszeit. Auch wenn anschließend keine Betreuung zustande kommt, werden die Kosten übernommen. Für die Eltern entsteht hier kein Kostenbeitrag.

## Über-Nacht-Betreuung

Von 22 Uhr – 6 Uhr werden 2 Stunden als Betreuungszeit vergütet.



### **Zusätzliche Betreuungsstunden / Betreuung in den Schulferien**

Zusätzliche Betreuungsstunden werden für Ferienzeiten der Schule / Tageseinrichtung und ggf. ausfallende Zeiten in Schule / Tageseinrichtung übernommen. Eltern und Kindertagespflegeperson teilen die Betreuungsstunden mit dem entsprechenden Formular im Nachhinein mit (beide Unterschriften).

**Achtung:** Der monatliche Elternbeitrag kann sich durch eine Erhöhung der Stundenzahl für den entsprechenden Monat erhöhen.

### **Art der Auszahlung**

Eltern und Kindertagespflegeperson entscheiden sich für mindestens 3 Monate fest für eine Auszahlungsform:

- a) monatlicher Pauschalbetrag: aus den von Eltern und Kindertagespflegeperson mitgeteilten Betreuungsstunden errechnet sich die monatliche Geldleistung, die monatlich im Voraus an die Kindertagespflegeperson ausbezahlt wird.
- b) monatliche Stundenabrechnung: aus den von Eltern und Kindertagespflegeperson nach Ablauf des betreffenden Monats mitgeteilten Betreuungsstunden errechnet sich die Geldleistung für den betreffenden Monat, die im Nachhinein an die Kindertagespflegeperson ausbezahlt wird.

## **Voraussetzungen für Kindertagespflegepersonen**

Kindertagespflege und Betreuung in Kindertageseinrichtungen sind gleichwertige pädagogische Angebote für Eltern.

Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen ist gesetzlich vorgeschrieben. Aktuell wird diese Qualifizierung im Rems-Murr-Kreis nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB BaWü) durchgeführt.

Weitere Informationen dazu bekommen Sie bei Ihrem Tageselternverein oder auch unter [www.kindertagespflege-remsmurrkreis.de](http://www.kindertagespflege-remsmurrkreis.de).

### **Formale Voraussetzungen sind:**

- Volljährigkeit
- Hauptschulabschluss
- Bewerbungsbogen, Lebenslauf, Lichtbild, Vorlage von Abschlusszeugnissen
- Deutsche Sprachkenntnisse (sie verfügen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und können diese schriftlich und verbal im Sinne des Bildungsauftrages (§22 SGB VIII) anwenden; vergleichbar Sprachabschluss B2)
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a BZRG
- Erste-Hilfe-Kurs für Kinder und Säuglinge bzw. Bildungseinrichtungen

## **Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII)**

Wer ein Tageskind außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten betreut, braucht eine Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn

- die Betreuungszeit über 15 Stunden in der Woche beträgt
- die Betreuung länger als 3 Monate dauert
- die Betreuung gegen Bezahlung erfolgt

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird nur geeigneten und qualifizierten Kindertagespflegepersonen erteilt.

Wer eine Erlaubnis zur Kindertagespflege hat, kann bis zu fünf Tageskinder gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist auf fünf Jahre befristet und kann in Einzelfällen eingeschränkt werden.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird durch die Kindertagespflegeperson gemeinsam mit dem Tageselternverein beim Jugendamt beantragt. Die sozialpädagogischen Fachkräfte der Tageselternvereine sind in diesem Zusammenhang für die Eignungsfeststellung der Tagespflegeperson zuständig.

Zur Eignungseinschätzung dienen unter anderem:

- ein Hausbesuch, ein ausführliches Beratungsgespräch
- ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach §30aBZRG von allen im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren.
- ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Bei der Betreuung ohne Erlaubnis zur Kindertagespflege droht ein Bußgeld! (§ 104 SGB VIII)

Für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Erziehungsberechtigten Kinder im Rahmen der Kindertagespflege betreuen und eine öffentliche Förderung erhalten möchten, bedarf es einer positiven Eignungseinschätzung, die beim Kreisjugendamt hinterlegt ist.

Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich zur Kooperation mit den Tageselternvereinen, insbesondere in Bezug auf die rechtzeitige und zuverlässige Weitergabe von Informationen, die die Betreuungsverhältnisse betreffen sowie die Bearbeitung von notwendigen statistischen Erhebungsbögen.

### **Der Gesetzestext im Wortlaut: § 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege**

*(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.*

*(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinn des Satz 1 sind Personen, die*

- 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und*
- 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.*

*(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.*

*(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.*

## Weitere finanzielle Aspekte für Kindertagespflegepersonen

### Haftpflichtversicherung

Kindertagespflegepersonen und Tageskinder sind automatisch über die Vereinshaftpflichtversicherung bei der Württembergischen Gemeindeversicherung versichert, sofern das Betreuungsverhältnis beim Tageselternverein gemeldet ist.

Diese Haftpflichtversicherung beinhaltet:

- die persönliche, gesetzliche Haftpflicht der Kindertagespflegeperson für Schäden, die diese bei der Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege verursacht
- die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Dauer der Betreuung

Bitte erfragen Sie die Höhe der Selbstbeteiligung bei Ihrem Verein. Besteht für die Versicherten Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. Privathaftpflicht: Bitte erkundigen Sie sich genau, ob das Risiko aus Ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson abgedeckt ist), so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

### Unfallversicherung

Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung **pfl ichtversichert**, da sie als „in der Wohlfahrtspflege Tätige“ gesehen werden (§2 Abs.1 Nr.9 SGB VII). Eine Befreiung von dieser Versicherungspflicht ist nicht möglich, da im SGB VII kein Befreiungstatbestand für diesen Personenkreis vorgesehen ist. Der Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich auf Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten. Selbständig tätige Kindertagespflegeperson müssen sich schriftlich **innerhalb einer Woche** nach Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft melden.

Der Jahresbeitrag für eine pflichtversicherte, selbständig tätige Kindertagespflegeperson beträgt zurzeit ca. 125 €.

Zuständig für die Durchführung der Versicherung ist die:

#### **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**

Hauptverwaltung  
Pappelallee 35/37  
22089 Hamburg  
Tel. 040 / 20207-0

Formulare bekommen Sie bei den Tageselternvereinen oder im Internet unter [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)

*Formulare → Anmeldung Ihres Unternehmens: PDF Formulare → Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen, Tagesmütter und Tagesväter*

Auf Antrag wird für die Zeiten, in denen tatsächlich ein öffentlich gefördertes Betreuungsverhältnis besteht, die Kostenübernahme durch den Fachbereich Kinderbetreuungskosten bewilligt. Die Beiträge müssen jedoch durchgängig von der Kindertagespflegeperson bezahlt werden, solange sie eine Erlaubnis zur Kindertagespflege hat.

## Steuern in der Kindertagespflege

Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind steuerpflichtig. Einmal jährlich muss daher die Kindertagespflegeperson alle Einnahmen aus der Kindertagespflege beim Finanzamt angeben und den Gewinn versteuern.

Gewinn = Pflegegeld aus öffentlichen sowie aus privaten Mitteln minus entsprechender Betriebskosten. Es gibt die Möglichkeit, die Betriebsausgaben anhand der Pauschale von 400 € (ab Veranlagungszeitraum 2023) je ganztags betreutem Kind je Monat geltend zu machen. Bei geringerer Betreuungszeit kann folgende Formel angewendet werden:

$$\frac{400 \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Std.)}}{40}$$

Statt der Pauschale können die Betriebsausgaben auch in einer Einzelaufstellung aufgeführt und nachgewiesen werden. Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der selbstständigen Tätigkeit anfallen.

Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als selbstständige Tätigkeit statt, können die Betriebsausgabenpauschalen nicht abgezogen werden. Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen müssen in diesem Fall die tatsächlich anfallenden Betriebskosten nachweisen und geltend machen.

Angestellte Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Personensorgeberechtigten haben Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i. S. v. § 19 EStG. Von den Einnahmen aus dieser Tätigkeit als Kindertagespflegeperson können nur die tatsächlich angefallenen Werbungskosten (§ 9 Absatz 1 EStG) oder alternativ der Arbeitnehmerpauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG) abgezogen werden.

## Sozialversicherung

Kindertagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuten, galten in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bis 31. Dezember 2018 als nicht hauptberuflich selbstständig tätig. Seit dem 01.01.2019 ist diese Sonderregelung aufgehoben. Gleichzeitig ist die hohe Mindestbemessungsgrundlage für hauptberuflich selbstständig Tätige entfallen. Ob eine hauptberufliche oder nicht hauptberufliche Tätigkeit angenommen wird, ist mit der jeweiligen Krankenkasse zu klären. In der Regel wird eine Halbtags­tätigkeit nicht als hauptberuflich angesehen.

## Beitragssätze 2024

### Gesetzliche Krankenkasse /Familienversicherung

Kindertagespflegepersonen können weiterhin familienversichert bleiben, wenn sie nicht hauptberuflich selbstständig tätig sind und ihr regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt (im Jahr 2024: 505,- €). Für im Minijob angestellte Familienangehörige liegt die Gesamteinkommensgrenze bei 538,- € monatlich.

Liegt das zu versteuernde Einkommen über den festgelegten Grenzen, muss sich die Kindertagespflegeperson freiwillig oder privat versichern.

## **Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung**

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen können einer gesetzlichen Krankenversicherung beitreten, wenn sie vor Beginn der Kindertagespflegetätigkeit gesetzlich versichert waren. Die Mindestbemessungsgrundlage liegt bei 1.178,33 € im Monat. Der ermäßigte Beitragssatz liegt bei 14,0 % (Stand 2024). Hierin ist kein Krankentagegeldanspruch enthalten. Wird die Betreuung hauptberuflich (mehr als 20 Stunden die Woche) ausgeübt, kann zusätzlich eine Krankentagegeldversicherung abgeschlossen werden. Um im Falle von Krankheit Krankengeld beziehen zu können oder Mutterschaftsgeld zu erhalten, werden insgesamt 14,6 % fällig. In diesem Fall geben sie eine sog. Wahlerklärung ab, die 3 Jahre bindend ist. Zusätzlich zum Beitragssatz wird noch ein (kassenindividueller) einkommensunabhängiger Zusatzbeitrag erhoben.

Beträgt das durchschnittliche steuerpflichtige Monatseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit unter 1.178,33 €, wird der Mindestbeitrag von 164,97 € (ohne Krankengeld) bzw. 172,04 € (mit Krankengeld) fällig. Auskünfte hierzu erteilen die Krankenkassen.

## **Pflegeversicherung**

Für jeden Versicherten bei einer Krankenkasse, fallen auch Beiträge für die Pflegeversicherung an. Der Beitragssatz beträgt 3,4 % (mit eigenen Kindern) bzw. 4,0 % (ohne eigene Kinder). Die konkreten Beiträge lauten: 40,06 € bzw. 47,13 € (Stand 2024).

Für nachgewiesene Aufwendungen zu einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Kindertagespflegeperson auf Antrag 50% des insgesamt angefallenen Betrages vom Kreisjugendamt erstattet.

Voraussetzungen:

- Das Betreuungsverhältnis wird über das Kreisjugendamt abgewickelt.
- Der Einkommensgewinn ist ausschließlich durch die Tagespflegetätigkeit erzielt worden.
- Bei Einkommen aus unterschiedlichen Tätigkeiten werden die Beiträge anteilig erstattet. Einkünfte aus privaten Betreuungsverhältnissen werden mit 7,50 € pro Stunde bei der Berechnung berücksichtigt.

## **Gesetzliche Rentenversicherung**

Rentenversicherungspflichtig werden nur Kindertagespflegepersonen, die monatlich mehr als 538 € steuerpflichtiges Einkommen erzielen. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgt auf Antrag. Der Beitragssatz für die Rentenversicherung beträgt für das Jahr 2024 weiterhin 18,6%.

Der Mindestbeitrag zur freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 100,07 €. Bis zu einem Gewinn von 3.535 € werden 18,6% vom Gewinn als Beitrag fällig. Übersteigt der Gewinn diese Grenze, kann ein Antrag auf Zahlung des Regelbeitrags in Höhe von 657,51 € gestellt werden. Bei Existenzgründern kann auf Antrag dieser Regelbeitrag für die ersten 3 Jahre um die Hälfte reduziert werden, d. h. 328,76 €.

Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit, sich die Hälfte der Rentenversicherungsbeiträge vom Jugendamt erstatten zu lassen.

## **Altersvorsorge**

Derzeit zahlt der Rems-Murr-Kreis für qualifizierte Kindertagespflegepersonen einen monatlichen Zuschuss zur Altersvorsorge.

Voraussetzungen:

- Eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege.
- Die Betreuungszeit des Tageskindes /der Tageskinder beträgt wöchentlich mindestens 5 Stunden jedoch mindestens 1 Stunde pro Betreuungstag.

Nachgewiesene Aufwendungen zur privaten Altersvorsorge werden hälftig erstattet:

- 1 mal pro Kindertagespflegeperson und Monat und
- höchstens der halbe Mindestbeitrag aus der gesetzlichen Rentenversicherung (100,07 € : 2 = 50,04 €, Stand 1.1.2024)

Es werden nur Anlagen anerkannt,

- auf die man nicht vor dem 60. Lebensjahr zugreifen kann.
- die allein auf die Kindertagespflegeperson laufen (der Ehemann kann seine Rechte an seine Frau abtreten).

### **Bewilligung der Zuschüsse**

Die Anträge auf Zuschüsse zur Alterssicherung, Kranken- und Pflege- sowie Unfallversicherung sind mit den erforderlichen Nachweisen beim Kreisjugendamt, Fachbereich Kinderbetreuungskosten zu stellen.

Die Zuschüsse werden getrennt von der laufenden Geldleistung bearbeitet und kalenderhalbjährlich oder –jährlich im Nachhinein bewilligt. In Monaten, in welchen ein öffentlich gefördertes Betreuungsverhältnis beginnt, endet oder unterbrochen ist, werden die Sozialversicherungsbeiträge für die vollen Monate übernommen.

### **Elterngeld**

Empfänger und Empfängerinnen von Elterngeld können einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nachgehen.

Es gibt hierbei keine Stundenbegrenzung, solange die Kindertagespflegeperson i. S. d. § 23 SGB VIII geeignet ist und nicht mehr als fünf fremde Kinder (insgesamt) in Kindertagespflege betreut. Dies ergibt sich aus der Sonderregelung des § 1 Abs. 4 BEEG.

Maßgebend ist bei Selbständigen das Nettoeinkommen (d.h. der Gewinn abzüglich der Steuern und gesetzlichen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung). Hierfür zählt der Durchschnitt der Einkünfte aus den letzten 12 Monaten vor der Geburt des Kindes.

Ihr Einkommen (Gewinn) aus der Kindertagespflege wird angerechnet, kann also u. U. das Elterngeld mindern. Den Sockelbetrag in Höhe von 300 € bekommen sie aber in jedem Fall. Zuständig für die Ausführung des Bundeserziehungsgeldes und Elternzeitgesetzes:

#### **L-Bank Baden-Württemberg**

[www.l-bank.de](http://www.l-bank.de)

Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe

Tel: 0800/6645471 (gebührenfrei)

Fax: 0721 150-3191

E-Mail: [familienfoerderung@l-bank.de](mailto:familienfoerderung@l-bank.de)

### **Bürgergeld**

Die Einnahmen aus der Kindertagespflege werden bei der Berechnung des Bürgergeldes abzüglich der nachgewiesenen Betriebsausgaben (nicht Betriebskostenpauschale!) angerechnet.



## **Anträge und Zuständigkeiten beim Fachbereich Kinderbetreuungskosten beim Kreisjugendamt**

Pro Tageskind ist ein separater Antrag einzureichen, erhältlich bei den zuständigen Mitarbeitern oder auf der Internetseite des Rems-Murr-Kreises.

<https://www.rems-murr-kreis.de/jugend-gesundheit-und-soziales/kreisjugendamt/kindertagespflege>

Landratsamt Rems-Murr-Kreis  
Kreisjugendamt  
**Fachbereich Kinderbetreuungskosten**  
Dienstgebäude: Winnender Straße 30/1, Waiblingen  
Postfach 1413  
71328 Waiblingen  
Fax 07151 501-1158

Die Zuständigkeit der Sachbearbeiter / -innen richtet sich

- bei Anträgen zum laufenden Pflegegeld und zum Kostenbeitrag der Eltern nach dem Nachnamen des betreuten Kindes.
- für die Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallversicherung nach dem Nachnamen der Kindertagespflegeperson.

Die aktuell zuständigen Sachbearbeiter erfahren Sie unter:

<https://www.rems-murr-kreis.de/jugend-gesundheit-und-soziales/kreisjugendamt/kindertagespflege>  
siehe unter → **Kontakt Fachbereich Kinderbetreuungskosten**

## **Fachdienst Kindertagesbetreuung**

Fachdienst Kindertagesbetreuung  
Kreisjugendamt  
Erbstetter Str. 58  
71522 Backnang  
Telefax 07191 8954-479

### **Ansprechpartnerinnen**

Sonja Haug  
Tel. 07191/895 4452  
[s.haug@rems-murr-kreis.de](mailto:s.haug@rems-murr-kreis.de)

Sonja Eitel-Großhans  
07191/895 4106  
[s.eitel-grosshans@rems-murr-kreis.de](mailto:s.eitel-grosshans@rems-murr-kreis.de)

Janina Schmid  
Tel. 07191/895 4453  
[j.schmid@rems-murr-kreis.de](mailto:j.schmid@rems-murr-kreis.de)

Frank Schaible  
07191/895 4455  
[f.schaible@rems-murr-kreis.de](mailto:f.schaible@rems-murr-kreis.de)

Frau Sawicki-Mura (Sekretariat)  
Tel. 07191/895-4450  
[kindertagesbetreuung@rems-murr-kreis.de](mailto:kindertagesbetreuung@rems-murr-kreis.de)

## Die Tageselternvereine im Rems-Murr-Kreis

### **Tagesmütter Winnenden und Umgebung e.V.**

(zuständig für Winnenden, Schwaikheim, Leutenbach, Berglen)

Mühltorstraße 25

Haus der Jugend

71364 Winnenden

Tel: 07195 / 97 93 79



Tageseltern Winnenden  
& Umgebung e.V.

Mail: [info@tageseltern-winnenden.de](mailto:info@tageseltern-winnenden.de)

Internet: [www.tageseltern-winnenden.de](http://www.tageseltern-winnenden.de)

---

### **Tagesmütter Welzheimer Wald e.V.**

(zuständig für Welzheim, Rudersberg, Alfdorf, Kaisersbach, Althütte)

Brunnenstraße 18

73642 Welzheim

Tel: 07182 / 805887-0



TAGESMÜTTER  
WELZHEIMER WALD E.V.

Mail: [info@tamue.de](mailto:info@tamue.de)

Internet: [www.tamue.de](http://www.tamue.de)

---

### **Tageselternverein Waiblingen e.V.**

(zuständig für Waiblingen mit Teilorten, Weinstadt, Korb)

Im Familienzentrum Karo

Alter Postplatz 17

71332 Waiblingen

Tel: 07151 / 98 224 - 8960

Fax: 07151 / 98 224 - 8979



Tageselternverein Waiblingen e.V.

Mail: [info@tageselternverein-wn.de](mailto:info@tageselternverein-wn.de)

Internet: [www.tageselternverein-wn.de](http://www.tageselternverein-wn.de)

---

### **Tageselternverein Schorndorf und Umgebung e.V.**

(zuständig für Schorndorf, Remshalden, Winterbach, Urbach, Plüderhausen)

Im Familienzentrum

Karlstraße 19

73614 Schorndorf

Tel.: 07181 / 88 77 20



Mail: [info@tev-schorndorf.de](mailto:info@tev-schorndorf.de)

Internet: [www.tev-schorndorf.de](http://www.tev-schorndorf.de)

---

**TAGESELTERN FELLBACH & KERNEN e.V.**

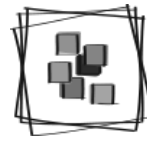
(zuständig für Fellbach, Kernen)

Neue Straße 14

70734 Fellbach

Tel.: 0711 / 57 50 529

Fax: 0711 / 58 52 96 55



**TAGESELTERN**  
FELLBACH & KERNEN E.V.

Mail: [info@tageselternverein-fellbach.de](mailto:info@tageselternverein-fellbach.de)

Internet: [www.tageseltern-fellbach.de](http://www.tageseltern-fellbach.de)

---

**Verein Kinder- und Jugendhilfe Backnang e.V.**

Fachbereich Tageselternvermittlung

(zuständig für Backnang und Umgebung)

Theodor-Körner-Straße 1

71522 Backnang

Tel: 07191 / 3419-119

Fax: 07192/ 3419-155



**Verein Kinder- und  
Jugendhilfe Backnang e.V.**

Mail: [tagespflege@kinderundjugendhilfe-bk.de](mailto:tagespflege@kinderundjugendhilfe-bk.de)

Internet: [www.tev-bk.de](http://www.tev-bk.de)

---

## **Nützliche und interessante Internet- Adressen**

- [www.rems-murr-kreis.de](http://www.rems-murr-kreis.de)
- [www.kindertagespflege-remsmurrkreis.de](http://www.kindertagespflege-remsmurrkreis.de)
- <https://www.berufung-kindertagespflege.de/>
- Alles zur Kindertagespflege: [www.handbuch-kindertagespflege.de](http://www.handbuch-kindertagespflege.de)
- Anmeldeformular zur gesetzlichen Unfallversicherung: [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)
- Kommunalverband für Jugend und Soziales, gesetzliche Regelungen zur Kindertagespflege auf Landesebene: [www.kvjs.de](http://www.kvjs.de)
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, Veröffentlichungen, Gesetze, Informationen zur Kindertagespflege auf Bundesebene [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg (KiTaG) muss jedes Tageskind vor Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

---

**§ 4 KiTaG „Ärztliche Untersuchung“**

**„Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.“**

---

## **Bescheinigung**

**über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz KiTaG und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung**

### **Das Kind**

Name, Vorname.....

Geburtsdatum.....

Anschrift.....

wurde am.....

von mir aufgrund des § 4 KiTaG und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht, mit folgendem Ergebnis:

- ☐ **es liegen keine medizinischen Bedenken gegen den Besuch der Kindertagespflegestelle / der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen vor.**
- ☐ **1. Masernschutzimpfung liegt vor (Datum: \_\_\_\_\_)**  
**2. Masernschutzimpfung liegt vor (Datum: \_\_\_\_\_)**
- ☐ **es liegen medizinische Gründe vor, die gegen eine Impfung sprechen (medizinische Kontraindikation, § 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).**
- ☐ **das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertagespflegestelle werden mit den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson/den Kindertagespflegepersonen abgeklärt. Auf die Möglichkeit von der Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.**

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum.....

Unterschrift / Stempel der Ärztin / des Arztes.....